

gegen scheint allerdings zweifellos. War dieser Verstoß aber ein so schweres Vergehen, daß seine strafrechtliche Ahndung mit dem Rechtsbewußtsein in Einklang zu bringen ist?

Gewöhnlichen Sterblichen, die nicht als Schriftsteller oder Künstler sich durchs Leben schlagen, widerfahren manchmal ebenfalls Rechtsverletzungen, auch erheblichere, als diesmal durch eigene Mitschuld dem Herrn Allers. Jene müssen sich dann im gewöhnlichen Civilprozeß ihr Recht suchen; dem Autor aber räumt das Gesetz mit der hergebrachten Ueberschätzung des sittlichen Wertes von Feder- und Pinselarbeit gegenüber dem Buchhändler, der ja nur ein einfacher Kaufmann ist, eine Vorzugstellung ein. Es gestattet, wegen einfacher Vertragverletzung dem Verleger einen Strafprozeß anzuhängen. Der Staatsanwalt wird zum Anwalte des Autors, dieser wird als »Zeuge« vernommen, dazu kann er als Nebenkläger noch seiner Sache einen besondern Nachdruck geben. An Stelle des im Civilverfahren erforderlichen Nachweises der Beschädigung tritt die freie Beweiswürdigung des Richters; die Kosten des Verfahrens im Falle der Freisprechung trägt der Staat. Der Buchhändler steht seinem mit solchen Vorrechten ausgestatteten Ankläger in der von vornherein mißlichen Lage des im Strafverfahren Angeklagten gegenüber vor Gericht, und zwar vor der Strafkammer des Landgerichts, gegen deren, wenn auch fehlerhaftes Urteil keine Berufung, sondern nur Revision möglich ist! —

Eine innere Notwendigkeit zu diesen im Gesetze leider begründeten Härten ist nicht einzusehen. Hinterzieht der Verleger dem Autor durch falsche Vorpiegelungen über die Höhe der Auflage Honorar, so fällt solch gewöhnlicher Betrug unter das gemeine Strafrecht. Ueberschreitet der Verleger aber nur in irriger Rechtsauffassung seine Vertragsbefugnisse, so sollte man meinen, kann der Herr Autor wie ein anderer Mann mit dem gewöhnlichen Civilprozeßverfahren vorlieb nehmen. —

Der Allers'sche Prozeß ist nur eins der Anzeichen, freilich ein erschreckend deutliches, wohin das literarische Recht unter der einseitigen Ausbildung durch Juristen und Schriftsteller geraten ist und weiter geraten will. Wer sich für Entstehung und Wesen dieser herrschenden Rechtsanschauungen interessiert, kennt vielleicht meine darüber kürzlich veröffentlichte kleine Schrift.*)

In manchen Schriftstellerkreisen scheint man jedes Verständnis für buchhändlerische Verhältnisse und in verlagsrechtlichen Dingen auch das Billigkeitsgefühl zu verlieren.

Wäre die Sache nicht so ernst, man könnte ob so mancher köstlichen Naivetät seine helle Freude haben. So lautet § 51 der vom Deutschen Schriftstellerverbande der unsrigen entgegengestellten Verlagsordnung:

•In soweit durch Gesetze oder Staatsverträge das ausschließliche Recht des Urhebers eines Schriftwerkes oder Werkes der bildenden Künste im Inlande oder Auslande nach Umfang und Inhalt nach dem Vertrags-Abchluß erweitert oder vermehrt wird, kommen sämtliche Vorteile aus dieser Aenderung des geltenden Rechtes nur dem Urheber bezüglich seinen Erben und Rechtsnachfolgern zu gut.

Gingegen hat der Verleger, wenn das Urheber-Recht nach dem Vertrags-Abchluß durch gesetzgeberische Maßnahmen nach Inhalt oder Umfang vermindert oder beschränkt wird, die Folgen dieser Verminderung zu tragen •

Und § 35 derselben Verlagsordnung sagt:

•Der Urheber ist berechtigt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn der Verleger wegen vorsätzlichen Nachdruckes verurteilt wird. •

Darnach würden sämtliche Autoren eines nur in einem Falle verurteilten Verlegers mit ihren Werken davonzulaufen berechtigt sein!

In der von Dr. Wilh. Wendlandt im August 1891 amtlich herausgegebenen »Denkschrift betreffend das Literarische Bureau des Deutschen Schriftsteller-Verbandes« heißt es:

•Denn sobald einem Verleger ein unbefugter Nachdruck nachgewiesen worden ist, — und das Bureau ist statutenmäßig verpflichtet, einen solchen zu verfolgen — so bricht es jedenfalls die

Geschäftsverbindung mit demselben ab oder hütet sich, jemals eine solche einzugehen. Der extreme Fall ist vorstellbar, daß sämtliche Verleger von der Abteilung für Ueberwachung entlarvt würden — und die Abteilung für Geschäftsvermittlung hätte nicht einen einzigen Abnehmer mehr •

Der Herr scheint gar nicht mehr zu bezweifeln, daß »sämtliche« Verleger reif zum »Entlarven« seien, nur daß die Entlarbung noch einige äußerliche Schwierigkeiten macht.

Solchen Blüten lassen sich noch viele andere Auslassungen zur Seite stellen, welche die Einseitigkeit der Anschauungen darthun, die die Umwandlung des aus den Geschäftsgebräuchen in gesunder Weise entstandenen Verlagsrechts in ein einseitiges, formal juristisch entwickeltes Schriftstellerrecht in Wechselwirkung erzeugt und begleitet hat.

Wenn wir Buchhändler uns nicht rühren, wird die möglicherweise bald bevorstehende Durchsicht der Urhebergesetze uns noch ungünstiger stellen, als es jetzt schon der Fall ist. Wer soll uns auch das Wort reden? Die Presse ist in den Händen der Schriftsteller*), der Reichstag besteht größtenteils aus Schriftstellern oder aus Juristen, die zugleich Schriftsteller sind, und die Regierung auch. Mag auch der Börsenverein vor neuen Gesetzgebungsarbeiten dereinst gutachtlich gehört werden, mögen einige seiner Wünsche auch im Regierungsentwurf Ausdruck finden: wer steht dafür, daß nicht die Reichstagsmehrheit auf Anraten einiger schriftstellerischer Wortführer alles ändert. Und sie wird das thun, wenn der Buchhandel nicht bis dahin in jedem geeigneten Fall das Unzulängliche und Ungerechte der jetzt herrschenden Auffassung so nachgewiesen haben wird, daß man dies gern oder ungerne berücksichtigen muß.

So scheint mir der Fall Allers ganz dazu angethan, um die Beteiligten, insbesondere alle Gerichte auf die in dem Urteil zutage getretenen Irrtümer aufmerksam zu machen. Steter Tropfen höhlt den Stein; da wir ja keine Böswilligkeit voraussetzen, so könnte es so vielleicht mit der Zeit gelingen, bessere Anschauungen herbeizuführen. Jedenfalls dürfte keine andere Möglichkeit der Abwehr vorhanden sein. Durch Artikel in dem der Öffentlichkeit vorenthaltenen Börsenblatt kann das freilich nicht erreicht werden, und sonst ist die Presse mit wenigen Ausnahmen uns in diesen Dingen verschlossen. Es müßte in anderer Weise gewirkt werden. Schade ist es, daß wir das von Herrn D. Mühlbrecht vorgeschlagene »Centralbureau zum Schutze des Urheber- und des Verlagsrechts« noch nicht haben. Ich sage: noch nicht, denn diese Einrichtung wird kommen, weil ein solcher aus keiner anderen Rücksicht, als der auf Sachkenntnis zusammengesetzter Ausschuß im Börsenverein eine Notwendigkeit ist.

Doch dahingestellt, auf welchem Wege die Besserung am zweckmäßigsten zu erreichen sei: daß der Buchhandel nicht unthätig die Dinge an sich herankommen lassen dürfe, das dürfte der Allers-Prozeß klar und eindringlich genug lehren.

Robert Voigtländer.

*) Von dem Tone, der in der Presse angeschlagen werden mag, wenn einmal die Gegensätze gefählich zum Austrag kommen, geben wieder — ich greife das allerneueste Beispiel heraus — die Verhandlungen der »Deutschen Schriftsteller-Genossenschaft« in Dresden (9. Oktober 1892) einen Vorgeschmack. Die Vorstandsmitglieder, Aufsichtsräte dieser Genossenschaft, ebenso die in dem Verhandlungsbericht genannten Redner, sind mit ganz wenigen Ausnahmen Journalisten, die — nach dem Kürschner'schen Kalender — noch nie ein Buch in Verlag gegeben haben. Gleichwohl unterwirft diese aus etwa 50 Personen, darunter mehreren Damen bestehende Versammlung — nach dem Bericht des Leipziger Tageblattes — »eine ganze Reihe von Bestimmungen« der Verlagsordnung des Börsenvereins »als den berechtigten Interessen des deutschen Schrifttums zuwiderlaufend« »einer scharfen Kritik«. Sie »verwirft die Verlagsordnung als eine auf rechtsirrtümlicher Grundlage beruhende« und beschließt einen Gegenentwurf auszuarbeiten. Bei derselben Versammlung aber, die sich über eine Verlagsordnung ereifert, die anzuerkennen niemand genötigt ist, beantragte der Vereinsvorsitzende Hildebrandt, die Beratung von Bestimmungen über das Verhältnis von Verlegern, Redakteuren und Mitarbeitern. Diese Bestimmungen »sollen namentlich solchen Verlegern auferlegt werden, welche sich selbstsüchtiger Weise den guten Glauben anderer zu Nuzen machen«!

*) Zur Entwicklung des Verlagsrechts. 80. 24 S. Leipzig 1892.